

LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.

BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DEN LEISTUNGSSPORT

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

1. **Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**

- (1.1) Der LSB kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Grundlage seines Leistungssportförderungskonzeptes Zuwendungen gewähren für
- a) Trainingslager für Kadersportler sowie sonstige Trainingslehrgänge in Sonderfällen,
 - b) Reisekosten für herausragende nationale und internationale Wettkämpfe,
 - c) Anschaffung von Sportgeräten, Materialien und Sportausrüstungsgegenständen für den Leistungssport,
 - d) sonstige Leistungssportförderungen, bei denen eine besondere Notwendigkeit besteht.
 - e) Trainer mit Anstellung beim Verband
 - f) Honorartrainer
- (1.2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

2. **Zuwendungsempfänger**

- (2.1) Zuwendungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen des Landessportbundes Berlin erhalten.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- (3.1) Eine Bewilligung erfolgt nur, **wenn der Antragsteller sich am Leistungssportförderungskonzept des Landessportbundes beteiligt** und für die Maßnahme die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Zuwendungsantrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan sowie sonstige eventuell zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Vereinsanträge bedürfen der Befürwortung der zuständigen Mitgliedsorganisationen des LSB

4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- (4.1) Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Ausgaben unter Berücksichtigung sportfachlicher Kriterien gewährt.
- (4.2) Für Trainer mit Anstellung beim Verband beträgt der Zuschuss maximal 80% der Gesamtausgaben.
- (4.3) Für Honorartrainer beträgt der Zuschuss 12,50 €/Std. (60 Min.) / höchstens jedoch 500,00 € im Monat.

5. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (5.1) Die Sportorganisation beantragt die Zuwendung vor Einleitung der Maßnahme mittels Antragsvordruck beim LSB **bis zum 15.12. des Vorjahres**. Bei Einzelmaßnahmen muss der Antrag 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.
- (5.2) Der Antrag ist zu erläutern und bedarf bei Vereinen der Befürwortung der zuständigen Mitgliedsorganisation.
- (5.3) Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.
- (5.4) Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für den Leistungssport sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

6. **Auszahlung**

- (6.1) Der LSB zahlt die Zuwendung an die Sportorganisation erst aus, wenn diese sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist.
- (6.2) Zuwendungen für die Leistungssportförderung (Jahresplanung der Verbände) werden zu 80% nach Vorliegen des sportfachlichen Berichts des Vorjahres ausgezahlt. Die restlichen 20% werden nach Vorliegen eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (6.3) Zuwendungen für Einzelmaßnahmen werden nach Durchführung und Vorliegen eines ord-

BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DEN LEISTUNGSSPORT

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

nungsgemäßen Verwendungsnachweises
ausgezahlt.

- (6.4) Zuwendungen für Trainer im Leistungssport (mit Anstellung beim Verband / Honorartrainer) werden in 4 Teilbeträgen ausgezahlt. Voraussetzungen zur Auszahlung sind das Vorliegen der Kopien des Arbeitsvertrages / Honorarvertrages, der Dienstanweisung **sowie eine Bestätigung des Verbandes, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde.**

7. Nachweis der Verwendung

- (7.1) Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens **zum 15. Oktober des Bewilligungsjahres** nachzuweisen. Die Auszahlung der restlichen 20% erfolgt nach Vorliegen des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises. Die Verwendung der Zuwendung bei Einzelmaßnahmen ist spätestens 4 Monate nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen. Von dieser Regelung können in Ausnahmefällen abweichende Abrechnungstermine vorgegeben werden. Es wird regelmäßig ein einfacher zahlenmäßiger Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.
- (7.2) Für Trainer im Leistungssport (Trainer mit Anstellung beim Verband / Honorartrainer) ist die Verwendung bis 31.01. des Folgejahres nachzuweisen. Dafür sind Kopien des Lohnkontos sowie ein Sachbericht vorzulegen. Für Honorartrainer sind die Stundennachweise, Honorarzahllungen und ein Sachbericht einzureichen.

8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

- (8.1) Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

- (9.1) Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab 01.07.2006 gültig. Die Ergänzung ab 22.06.2011.